

b) Fremdsprachenkenntnisse:

Fremdsprache										Von Klasse ... bis Klasse ...				Note	
E	N	G	L	I	S	C	H			von		bis			
F	R	A	N	Z	Ö	S	I	S	C	H	von		bis		
L	A	T	E	I	N					von		bis			
										von		bis			

4. Zusätzliche Informationen zum Kind:

Spielen eines Musikinstrumentes¹:	ja: <input type="checkbox"/>	nein: <input type="checkbox"/>	Welches?		seit	
Besondere Interessen, Zertifikate, Vereinszugehörigkeit, ...						

5. Wünsche zur Kurszusammensetzung Geben Sie hier eine(n) Schüler/Schülerin an, mit der/dem Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn gemeinsam in einen Kurs kommen möchte:

6. Erklärungen der Erziehungsberechtigten:

- a) Voraussetzung für die Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe ist die Vorlage des Abschlusszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 mit dem Vermerk der Qualifikation für den Besuch der Gymnasialen Oberstufe.
„Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, das Abschlusszeugnis meines Kindes nach Jahrgangsstufe 10 unmittelbar nach Erhalt der Gesamtschule Olfen vorzulegen“
- b) *Mir/Uns ist bekannt, dass an der Wolfhelschule in Netbook-Klassen unterrichtet wird. Die Informationen zum Einsatz von Netbooks im Unterricht der Wolfhelschule habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.*
- c) *Hiermit erkläre(n) ich/wir uns damit einverstanden, dass die Gesamtschule die schulischen Belange meines Kindes mit der vorherigen Schule erörtern darf.*
- d) *Mit der Veröffentlichung von Bildern meines/unseres Kindes (z. B. auf der Homepage oder in Zeitungsartikeln) bin ich/sind wir generell einverstanden. Ein Widerruf bedarf der schriftlichen Form*

7. Zur Kenntnisnahme:

Information der Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten auch bei volljährigen SchülerInnen:

Im Folgenden der Wortlaut des § 120 Abs. 8 des „Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“:

„Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen“.

Wir behalten uns darüber hinaus vor, auch bei volljährigen Schülern Kontakt mit den Eltern aufzunehmen, wenn uns dieser pädagogisch sinnvoll und notwendig erscheint. Nur in den Fällen, in denen uns volljährige Schüler schriftlich den Kontakt mit den Eltern untersagen, können wir nur noch auf der Grundlage des § 120 des Schulgesetzes tätig werden. Die Eltern werden in diesen Fällen von uns entsprechend informiert

Olfen, den _____

a) Erziehungsberechtigte/r

b) Schüler/in

8. Bearbeitungsvermerke:

Aufnahmegespräch geführt von: _____